

**Mündliche Frage von Frau Möres an Herrn Minister Paasch zur Erlangung der Befähigung zum Sekundarschullehrer an der Autonomen Hochschule**

*Behandelt in der Plenarsitzung vom 9. Dezember 2013*

HERR MIESEN, Präsident: Wir kommen zur Frage von Frau Möres an Herrn Minister Paasch zur Erlangung der Befähigung zum Sekundarschullehrer an der Autonomen Hochschule. Frau Möres hat das Wort.

FRAU MÖRES (*vom Rednerpult*): Sehr geehrter Herr Präsident, werte Kolleginnen und Kollegen aus Regierung und Parlament! Am 18. November 2013 haben wir hier im Parlament über die Einführung des sogenannten Qualifikationsrahmens für die Deutschsprachige Gemeinschaft abgestimmt. Dieser verfolgt u. a. das Ziel, Kompetenzen auf den verschiedenen schulischen und hochschulischen Ebenen besser bewerten und innerhalb Europas besser miteinander vergleichen zu können.

Auch wenn es keinen direkten Zusammenhang mit der von mir im Folgenden geschilderten Situation gibt, müsste es doch vor dem Hintergrund dieses Qualifikationsrahmens in unser aller Interesse sein, auch zu einer Lösung für den folgenden Fall zu kommen: Zurzeit ist es so, dass Absolventen der Autonomen Hochschule, die dort eine Lehrbefähigung zum Sekundarschullehrer, d. h. das CAP oder das CAP+, erwerben, nur in der Deutschsprachigen Gemeinschaft und beispielsweise nicht in der Französischen Gemeinschaft unterrichten dürfen, während das gleiche Diplom ihrer Kollegen, die einen ähnlichen Studiengang beispielsweise in Lüttich ablegen, auch in der Deutschsprachigen Gemeinschaft anerkannt wird. Beide Studiengänge, d. h. die AESS (*Agrégés de l'Enseignement Secondaire Supérieur*) in der Französischen Gemeinschaft und das CAP+ in Eupen, umfassen nämlich jeweils 30 ECTS, also exakt die gleiche Zahl an Anrechnungseinheiten. Deshalb wäre eine Gleichsetzung dieser Studiengänge meiner Meinung nach nur logisch.

Unabhängig davon kann das Studium zum Erwerb des CAP+, so wie es derzeit an der AHS angeboten wird, nicht integral in Eupen abgelegt werden. Vielmehr müssen sich die Studenten für mehrere Kurse immer noch nach Lüttich oder Aachen begeben, was mit einem erhöhten zeitlichen und finanziellen Aufwand verbunden ist und in der Praxis, d. h. parallel zu einem bereits bestehenden Stundenplan, oft nur schwer zu vereinbaren ist.

Deshalb meine Fragen an Sie, Herr Minister: Sehen Sie die Möglichkeit, kurzfristig eine entsprechende Regelung – vielleicht per Kooperationsabkommen – einzuführen, mittels der die betreffenden Diplome zumindest auch in der Französischen Gemeinschaft anerkannt werden könnten? Wohl wissend, dass die Autonome Hochschule in der Gestaltung ihrer Studiengänge autonom ist, wäre es interessant zu erfahren, ob Sie als Minister die personellen und finanziellen Möglichkeiten der Hochschule so einschätzen, dass dieser Studiengang eines Tages integral in Eupen angeboten werden kann. Ich danke Ihnen für Ihre Antwort!

HERR MIESEN, Präsident: Herr Minister Paasch hat das Wort.

HERR PAASCH, Minister (*vom Rednerpult*): Sehr geehrter Herr Präsident, werte Kolleginnen und Kollegen! Ich muss Sie warnen, denn jetzt wird es technisch. Ich kann diese Fragen nämlich nicht beantworten, ohne auf das höchst komplizierte belgische Diplomrecht und die genauso komplizierten belgischen Dienstrechte einzugehen. Ich verspreche Ihnen aber, dass ich mich bemühen werde, mich so verständlich wie möglich auszudrücken.

Bekanntlich muss hierzulande jede Lehrperson neben der fachlichen Ausbildung über eine pädagogische Qualifikation, eine sogenannte Lehrbefähigung, verfügen. Wenn wir von jeder Lehrperson eine pädagogische Qualifikation verlangen, dann sollte auch jede Lehrperson die Möglichkeit haben, eine entsprechende Ausbildung zu absolvieren. In den

meisten Fällen ist das überhaupt kein Problem. Die überwiegende Mehrheit der Lehrer verfügt bereits zu Beginn ihrer Karriere über die geforderte fachliche und pädagogische Qualifikation. Die meisten sogenannten AESS haben die pädagogische Ausbildung entweder während ihres Masterstudiums, dem *master à finalité didactique*, in der Französischen Gemeinschaft oder sofort im Anschluss daran absolviert.

Wenige andere Lehrer erwerben diese Lehrbefähigung in den ersten Jahren ihrer beruflichen Laufbahn. Es gibt aber auch einige Personalmitglieder, die aus verschiedenen Gründen keine Lehrbefähigung in der Französischen oder Flämischen Gemeinschaft erwerben können, zum Beispiel weil sie im Ausland studiert haben und infolge ihrer im Studium belegten Fächerkombination, beispielsweise in Deutschland, von den Universitäten in der Französischsprachigen und Flämischen Gemeinschaft gar nicht zu dieser *agrégation* zugelassen werden.

Einzig und allein deshalb habe ich vor einigen Jahren die Autonome Hochschule gebeten, für diese Lehrpersonen eine pädagogische Ausbildung, ein sogenanntes CAP+, zu organisieren. Hätten wir das damals nicht getan, dann hätten all diese Personen, die beispielsweise in Deutschland studiert haben, im Unterrichtswesen in der Deutschsprachigen Gemeinschaft keine Zukunft gehabt.

Aus rein verfassungsrechtlichen Gründen steht diese Ausbildung mittlerweile auch anderen Personen offen, etwa all jenen, die sehr wohl eine *agrégation* erwerben könnten, aber aus verschiedenen Gründen die Ausbildung an der AHS bevorzugen.

Damit keine Missverständnisse entstehen: Die pädagogische Ausbildung CAP+ an der Autonomen Hochschule ist keine *agrégation*. Deshalb erkennt die Französische Gemeinschaft diese Ausbildung auch nicht als solche an. Eine Hochschule kurzer Studiendauer wie die Autonome Hochschule ist in Belgien nicht befugt, einen pädagogischen Titel wie die *agrégation* der Oberstufe des Sekundarunterrichts auszustellen, da dieser Titel an das Masterdiplom gekoppelt ist. Ein entsprechendes Masterstudium wird an der Autonomen Hochschule, die eine Hochschule kurzer Studiendauer ist, bekanntlich nicht angeboten. Daran ändert auch die Tatsache nichts, dass der Umfang von 30 ECTS-Einheiten identisch ist und sich die Ausbildung der Autonomen Hochschule inhaltlich an der *agrégation* anlehnt. Deshalb ist zum Beispiel ein Master in Mathematik, der an der Autonomen Hochschule die Lehrbefähigung absolviert hat, eben kein AESS. Er erfüllt lediglich in der Deutschsprachigen Gemeinschaft die dienstrechtlichen Voraussetzungen, um zum Beispiel definitiv ernannt werden zu können.

Dass nun ein bestimmter Teil dieser CAP+-Ausbildung nicht vor Ort in Eupen, sondern in Lüttich, Aachen und zum Teil auch in Köln erfolgt, liegt daran, dass wir im Bereich der Fachdidaktik bewusst entsprechende Kooperationsverträge mit den Universitäten Lüttich, Köln und Aachen abgeschlossen haben. Unsere CAP+-Studenten nehmen dort nämlich an den bereits bestehenden fachdidaktischen Sekundarkursen teil.

Die Autonome Hochschule ist nicht in der Lage und wird es in absehbarer Zeit auch nicht sein, diese Kurse selbst anzubieten, weil sie nicht über genügend Fachdidaktiker auf Sekundarschulebene verfügt. Nicht aus finanziellen Gründen ist das nicht möglich, sondern weil die Hochschule auf Sekundarschulebene überhaupt keine Erstausbildungen anbietet und auch nur sehr wenige CAP+-Kandidaten ausbildet, die sich zudem noch über zahlreiche verschiedene Studienrichtungen verteilen.

Anders verhält es sich bei Lehrpersonen, die sogenannte technische Kurse oder Kurse in Berufspraxis erteilen wollen. Hier gilt als erforderlicher pädagogischer Titel der pädagogische Befähigungsnachweis, also das CAP. Das CAP kann an der Autonomen Hochschule über eine Ausbildung im Umfang von 15 ECTS-Punkten erworben werden. Da es sich bei diesem Diplom um einen vollwertigen pädagogischen Titel handelt, der an einer

Hochschule mit kurzer Studiendauer erworben wurde, wird dieses Diplom selbstverständlich auch in der Französischen Gemeinschaft anerkannt.

Ich hoffe, mich verständlich ausgedrückt zu haben, und danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit!

*(Applaus bei ProDG, der SP und der PFF)*

HERR MIESEN, Präsident: Frau Möres, möchten Sie Stellung zu der verständlichen Antwort des Ministers nehmen? Dem ist nicht so.

*Die Behandlung der Frage ist abgeschlossen.*